

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |  
Gewerbliche Leistung auf Jahrmakrt - Scherenschleifer

Autor	Beitrag
<a href="#">JNit</a> 07.06.2019 11:02	<p>Hallo zusammen,</p> <p>ich habe eine kurze Verständnisfrage. Ist es tatsächlich so, dass z.B. Scherenschleifer ihre Leistungen auf einem als Jahrmakrt festgesetzten Krämermarkt nicht anbieten dürfen?</p> <p>Laut Kommentierung ist (Landmann/Rohmer, RN 17 zu § 68 GewO) ist nur vom Feilbieten die Rede und das Anbieten von gewerblichen Leistungen ist als grundsätzlich unzulässig anzusehen.</p> <p>Vielen Dank im Voraus.</p> <p>LG JNit</p>
<a href="#">Runge</a> 07.06.2019 12:08	<p>Hallo aus Bad Fallingbostel,</p> <p>ich würde das mit dem "unzulässig" so auslegen wollen, dass diese gewerbliche Leistung nicht von der Marktfestsetzung - diese umfasst tatsächlich nur den Warenverkauf über den Ladentisch - erfasst wird.</p> <p>Der Scherenschleifer wäre m.E. zwar nicht gänzlich verboten, würde aber eine Reisegewerbekarte benötigen, da für ihn nicht die Marktprivilegien gelten.</p> <p>Regina Runge</p>
<a href="#">JNit</a> 15.08.2019 09:25	<p>Danke für die Rückmeldung :)</p>
<a href="#">J. Simon</a> 19.08.2019 11:16	<p>M.E. hat der Scherenschleifer auf dem festgesetzten Markt als Dienstleister nichts zu suchen....</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: